

Telefon: 089/233 - 45030

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Veranstaltungsbüro
KVR-I/232

Änderung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien) in Hinblick auf das Auswahlverfahren für die Durchführung einer Marathonveranstaltung

Jetzt zukunftsweisendes Konzept für den München Marathon ab 2027 entwickeln

Antrag Nr. 20-26 / A 05629 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 19.05.2025, eingegangen am 19.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18133

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 03.02.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 20-26 / A 05629 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 19.05.2025: Jetzt zukunftsweisendes Konzept für den München Marathon ab 2027 entwickeln.
Inhalt	Darstellung der Optionen zum zukünftigen Auswahlverfahren für den Marathon in München mit Änderung der Veranstaltungsrichtlinien
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Durch den Beschluss entstehen keine (zusätzlichen) Kosten
Klimaprüfung	nicht klimarelevant
Entscheidungsvorschlag	Das Auswahlverfahren für den Marathon in München wird auf ein Losverfahren umgestellt, die Veranstaltungsrichtlinien werden gemäß Anlage 1 geändert.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Marathon, Veranstaltungsrichtlinien
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Änderung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien) in Hinblick auf das Auswahlverfahren für die Durchführung einer Marathonveranstaltung

Jetzt zukunftsweisendes Konzept für den München Marathon ab 2027 entwickeln

Antrag Nr. 20-26 / A 05629 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 19.05.2025, eingegangen am 19.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18133

Anlagen:

Anlage 1 (A1): Änderung von Punkt 8.3 der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Anlage 2 (A2): Auszug aus den aktuellen Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Anlage 3 (A3): StR-Antrag vom 19.05.2025

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 03.02.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Mögliche Varianten für zukünftige Auswahl ab 2027 ff.	3
2.1. Beibehaltung des aktuellen Verfahrens	3
2.2. Durchführung durch einen städtischen Veranstalter / Vergabe durch ein städtisches Referat	4
2.3. Losverfahren	6
3. Entscheidungsvorschlag	7
4. Klimaprüfung	9
5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	9
5.1. Referat für Arbeit und Wirtschaft	9
5.2. Referat für Bildung und Sport	9
5.3. Mobilitätsreferat	9
6. Anhörung Bezirksausschuss/Bezirksausschüsse	9
7. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	9
8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	9
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	10

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Marathonveranstaltung in München werden in den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien; Auszug siehe **Anlage 2**) unter Ziffer II.8.3 geregelt. Mit Beschluss vom 18.10.2017 hat die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in den Veranstaltungsrichtlinien festgelegt, dass in München aufgrund der erheblichen verkehrlichen Auswirkungen jährlich maximal eine Marathonveranstaltung durchgeführt werden kann. Der Marathon kann dabei an einem Sonntag im Oktober, nach Beendigung des Oktoberfestes, stattfinden. Um interessierten Veranstalter*innen möglichst frühzeitig Planungssicherheit geben zu können, wird die Durchführung des Marathons für jeweils zwei aufeinanderfolgende Jahre durch eine*n Veranstalter*in ermöglicht.

Die genauen Voraussetzungen für die Antragstellung werden vom Kreisverwaltungsreferat (KVR) im Internet unter www.muenchen.de spätestens zum 31.01. des Vorjahres des Zweijahreszeitraumes veröffentlicht.

Die Veröffentlichung soll die Bedingung enthalten, dass eine Bewerbung bis spätestens 31.03. des vor dem jeweiligen zwei Veranstaltungsjahren liegenden Jahres zu erfolgen hat (z.B. 31.03.2026 für die Jahre 2027-2028). Zudem soll sie darauf hinweisen, dass später eingehende Bewerbungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine sonstige Bewerbung vorliegt.

Sollten bis zum genannten Termin **mehrere Konzepte** vorgelegt werden, entscheidet die Qualität und Aussagekraft des **eingereichten Verkehrskonzeptes**. Bei mehreren gleich vertretbaren Konzepten entscheidet das Los.

Das Veranstaltungsbüro im Kreisverwaltungsreferat ist für den Vollzug der vorgenannten Veranstaltungsrichtlinien zuständig. Dabei führt das Veranstaltungsbüro sowohl das vorgelagerte öffentlich-rechtliche Auswahlverfahren bei etwaigen Konkurrenzanträgen (unter Einbeziehung der Polizei, MVG und der Fachreferate wie z.B. dem Mobilitätsreferat), als auch die nachgelagerte sicherheitsrechtliche Prüfung, als Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis durch.

Für die **Veranstaltungsjahre 2025-2026** gingen im Veranstaltungsbüro insgesamt drei Anträge ein. Es erfolgte deswegen eine Auswahl hinsichtlich des o.g. Kriteriums bezüglich der Qualität und Aussagekraft der eingereichten Verkehrskonzepte. Die vom Kreisverwaltungsreferat getroffene Auswahlentscheidung wurde **gerichtlich angefochten**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung des Kreisverwaltungsreferats im Eilverfahren bestätigt, die Entscheidung im Berufungsverfahren steht noch aus. Es ist zu erwarten, dass auch für die nächsten Jahre konkurrierende Anträge eingehen werden.

Insgesamt hat der Rechtsstreit zu einem erheblichen zeitlichen Verzug geführt und damit zu einer Planungsunsicherheit für die drei Bewerber sowie letztendlich auch für die teilnehmenden Läufer*innen.

Mit Antrag vom 19.05.2025 durch DIE GRÜNEN ROSA LISTE Stadtratsfraktion München (**Anlage 3**) wird die Verwaltung gebeten, die jährlich stattfindende Marathonveranstaltung weiterzuentwickeln, sodass zum nächsten Zeitpunkt ein neues Verfahren greift. Dabei sind folgende Varianten zu prüfen:

- Die Kriterien sollen weiterentwickelt werden, so dass nicht mehr ausschließlich verkehrstechnische Aspekte ausschlaggebend sind. Stattdessen sollen diese durch sportfachliche Kriterien erweitert und um eine ansprechende Streckenführung ergänzt werden, die Münchens Sehenswürdigkeiten einbezieht (Sightseeing-Konzept).

Als weiterer Punkt ist eine Gemeinnützigkeit zu gewichten, so dass lokale Sportvereine mit entsprechender Leistungs- und Organisationskompetenz eine bessere Chance erhalten.

- b) Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird ferner gebeten zu prüfen, ob die Veranstaltung direkt an eine städt. Tochter wie z.B. die Olympiapark München GmbH vergeben werden kann. Hier soll ebenso abgeklärt werden, ob eine Kooperation mit einem gemeinnützigen Träger einen Mehrwert für den München Marathon und den Breiten- und Leistungssport bringt.

2. Mögliche Varianten für zukünftige Auswahl ab 2027 ff.

Das Kreisverwaltungsreferats hat aufgrund des eingereichten Antrags verschiedene Varianten zur künftigen Gestaltung des Auswahlverfahrens bei konkurrierenden Anträgen geprüft. Für die Auswahl und Durchführung einer Marathonveranstaltung kommen grundsätzlich drei Varianten in Betracht. Diese werden anhand der im Antrag vom 19.05.2025 der GRÜNEN ROSA LISTE genannten Kriterien auf Umsetzbarkeit im Folgenden geprüft.

2.1. Beibehaltung des aktuellen Verfahrens

Bei der ersten Variante wird die Beibehaltung des aktuellen Verfahrens mit einer Weiterentwicklung hinsichtlich der im Antrag geforderten Kriterien geprüft.

Die Durchführung einer Marathonveranstaltung bedarf einer strassenverkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gem. § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Erlaubnis wird von den jeweiligen Veranstaltern beantragt. Da gemäß den Veranstaltungsrichtlinien nur eine Marathon-Veranstaltung im Jahr in München stattfinden kann, muss bei Vorliegen mehrerer Anträge eine öffentlich-rechtliche Auswahlentscheidung getroffen werden, um diese Konkurrenzsituation aufzulösen.

Hierbei können durch das KVR-Veranstaltungsbüro als Erlaubnisbehörde bei einer Entscheidung über eine **Veranstaltung nach der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechend der Rechtsgrundlage ausschließlich Belange mit einem Bezug zur Straße, also gemeinhin verkehrliche Belange**, herangezogen werden. Deshalb wird bisher als entscheidendes Kriterium auf die Qualität und Aussagekraft des eingereichten Verkehrskonzeptes abgestellt, folglich auf das Ausmaß der verkehrlichen Auswirkungen, indem die Vor- und Nachteile der Streckenführung in verkehrlicher Hinsicht bewertet werden. Dieses Vorgehen wurde im abgeschlossenen Eilverfahren durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 09.07.2025, Az.: 11 CS 25.1036, Rn. 17 ff; VG München, Beschluss vom 16.04.2025, Az.: M 23 SE 25.1048, Rn 76, vgl. grundsätzlich auch BayVGH, Beschluss vom 03.06.2025, Az.: 11 CS 25.918, Rn. 21). Ebenso wurde die Beschränkung auf einen Marathon pro Jahr aufgrund der massiven verkehrlichen Auswirkungen in der dicht besiedelten Stadt München vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht in Frage gestellt.

Dass das Verfahren eine Schwachstelle hinsichtlich der Attraktivität zukünftiger Marathonveranstaltungen aufweist, hat das Bayerische Verwaltungsgericht München in seiner Entscheidung thematisiert. Wenn die Auswahl weiterhin ausschließlich nach dem Kriterium der verkehrlichen Vertretbarkeit im Rahmen der Auswahl nach § 29 Abs. 2 StVO erfolgt, könnte sich insbesondere folgende Situation ergeben, auf die das Bayerische Verwaltungsgericht München in seinem Beschluss hinweist (vgl. Beschluss vom 16.04.2025, Az.: M 23 SE 25.1048, Rn 76 a.E.):

„Dass dieses Kriterium, konsequent umgesetzt, möglicherweise dazu führen kann, dass die Marathon-Veranstaltung in München aus der Innenstadt langfristig in deutlich unattraktivere Randbereiche abgedrängt werden kann, weil hier die Verkehrsbeeinträchtigungen

typischerweise geringer sind, hat die Kammer bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung angedeutet, hat aber zumindest entscheidungserheblich für das Gericht keine rechtliche Relevanz“.

In letzter Konsequenz könnte sich ein Antragstellender mit einem Konzept mit mehreren Runden in einem Randbereich von München durchsetzen, da dies verkehrlich am wenigsten Beeinträchtigungen mit sich bringt. Mangels Attraktivität könnte dies langfristig zum Absterben des Marathons in München führen.

Es handelt sich bei dem aktuellen Verfahren um ein der Erlaubnis i.S.d. § 29 Abs. 2 StVO vorgelagertes Auswahlverfahren und in diesem Verfahren dürfen ausschließlich verkehrliche Kriterien betrachtet werden. Damit ist die im Antrag DER GRÜNEN ROSA LISTE Stadtratsfraktion München geforderte Weiterentwicklung der Kriterien hinsichtlich sportfachlicher Aspekte, Einbeziehung der Sehenswürdigkeiten (Sightseeing Konzept) oder Gemeinnützigkeit mit dem aktuell in den Richtlinien festgelegten Verfahren aus o.g. Gründen nicht umsetzbar, da diese Belange keinen Bezug zur Straße haben.

Ergebnis: Wenngleich das KVR eine Änderung diesbezüglich begrüßen würde, ist die Weiterentwicklung der Kriterien im derzeitigen Verfahren in Bezug auf die sportfachlichen Aspekte, eine Einbeziehung der Sehenswürdigkeiten (Sightseeing-Konzept) oder der Gemeinnützigkeit dem KVR rechtlich leider nicht möglich. Denkbar wäre dies jedoch mit der folgenden Variante:

2.2. Durchführung durch einen städtischen Veranstalter / Vergabe durch ein städtisches Referat

Sofern die im Antrag genannten Kriterien (sportfachlicher Aspekte, Einbeziehung der Sehenswürdigkeiten oder Gemeinnützigkeit) berücksichtigt werden sollen, müsste das Verfahren grundlegend geändert werden. Es bedürfte statt der bisherigen verwaltungsrechtlichen, öffentlich-rechtlichen Auswahlentscheidung entweder einer Durchführung durch ein städtisches Referat als Veranstalter oder einen vergaberechtlichen Beschaffungsvorgang durch ein städtisches Referat.

Das Kreisverwaltungsreferat kann als Genehmigungsbehörde aus rechtlichen Gründen nicht selbst als Veranstalter auftreten oder eine entsprechende vergaberechtliche Ausschreibung veranlassen. Deswegen wurden die aus KVR-Sicht in Frage kommenden Referate, das Referat für Bildung und Sport (RBS), sowie das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW), entsprechend beteiligt.

Von beiden Referaten wurde eine Übernahme der Rolle als Veranstalter sowie die Durchführung eines Vergabeverfahrens abgelehnt. Ebenfalls wurde mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft die unter Buchstabe b) des Antrags beantragte Prüfung, ob die Veranstaltung direkt an eine stadt. Tochter wie z.B. die Olympiapark München GmbH vergeben werden kann, erörtert. Im Ergebnis sei eine direkte Durchführung der Marathon-Veranstaltung durch die Olympiapark München GmbH aufgrund erheblicher rechtlicher Risiken nicht möglich.

Das RAW teilte zusammengefasst Folgendes mit:

„Nach § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) ist es öffentlichen Auftraggebern erlaubt, Aufträge oder Konzessionen an beherrschte juristische Personen ohne formelles Vergabeverfahren zu vergeben, sofern folgende Kriterien erfüllt sind: dienststellenähnliche Kontrolle und Erbringung von mehr als 80 % der Tätigkeit für den öffentlichen Auftraggeber. Auch wenn nach Auffassung des RAW im Verhältnis zur Olympiapark München GmbH beide Kriterien erfüllt sind, besteht ein Risiko der Anfechtung der Vergabeentscheidung, da keine gesicherte obergerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Mit Blick auf die Rechtslage und der Marktsituation wird vorgeschlagen, von einer Direktvergabe abzusehen.“

Das RBS teilte zusammengefasst Folgendes mit:

„Zwar eröffnet die Option einer Eigenveranstaltung oder einer Konzessionsvergabe durch das RBS (oder andere Referate) einen gewissen Gestaltungsspielraum hinsichtlich sportfachlicher Aspekte und einer für das Stadtmarketing interessanten Streckenführung. Nach Abstimmung mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft führt allerdings sowohl die Option einer Eigenveranstaltung durch die Landeshauptstadt München als auch die Vergabe nach außen (inklusive der Variante einer Inhousevergabe an die OMG) zu einem deutlich ungünstigeren Abwägungsergebnis im Vergleich zum bisherigen bzw. der unter Ziffer 2.3 dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Variante. Den aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten als eher gering eingeschätzten Einflussmöglichkeiten auf sportfachliche Aspekte sowie die Streckenführung stehen gravierende Nachteile entgegen:

- a) Die Bevorzugung eines gemeinnützigen Veranstalters wäre bei einer Beschaffung rechtlich voraussichtlich nicht zulässig.
- b) Trotz der Vermutung, dass ein Marathon sich über Erträge komplett refinanziert, entstünde im Zuge der Eigenveranstaltung ein erheblicher Organisationsaufwand, der mindestens in den ersten Jahren erhebliche zusätzliche Personal- und Sachmittel erfordert. Es würde also auch ein negativer Effekt für die städtischen Finanzen entstehen.
- c) Bei einer Beschaffung (Konzessionsvergabe) würde ein erhebliches vergaberechtliches Risiko entstehen, weil die voraussichtlich überschwellige (europaweite) Ausschreibung anfechtbar wäre. Angesichts des Auslegungsspielraums möglicher zusätzlicher Kriterien (sportfachliche Ausrichtung, Streckenführung, Sozialverträglichkeit) und der Wettbewerbssituation beständen hier erhebliche Angriffsmöglichkeiten.
- d) Auch eine Inhousevergabe (d.h. eine Ausnahme vom Vergaberecht wegen öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit) an die Olympiapark München GmbH wäre ggf. an greifbar.
- e) Nach Rücksprache mit dem Kreisverwaltungsreferat beständen die bestehenden Risiken im Bereich des Straßenverkehrsrechtlichen Verfahrens voraussichtlich fort. Dritte (potenzielle Veranstalter) könnten weiterhin Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse beim Kreisverwaltungsreferat stellen, etwaige Ablehnungen (wie bisher) auf dem Verwaltungsrechtsweg angreifen und so erneut Planungsunsicherheit und einen „verlorenen Aufwand“ der Landeshauptstadt München (Eigenveranstaltung) oder eines Dritten (Konzessionsnehmer) erzeugen.
- f) Nicht zuletzt könnte eine Eigenveranstaltung durch die LHM oder eine Inhousevergabe an die Olympiapark München GmbH den Eindruck erwecken, dass das Recht und die Gelegenheit zur Durchführung eines Marathons trotz vorhandener und bewährter privatwirtschaftlicher Interessenten dem Markt entzogen werden soll. Auch diesbezüglich sind Rechtsrisiken nicht auszuschließen und es sind – jedenfalls aufgrund der bisherigen Erfahrungen – Konflikte mit auf dem Markt agierenden Interessenten zu befürchten.

Das Referat für Bildung und Sport sieht daher die in dieser Beschlussvorlage unter 2.3 aufgeführte Variante als zielführend an, da rechtliche Risiken vermieden werden und kein Marktentzug erfolgt. Durch die vorgeschlagenen Anpassungen wird zudem sowohl eine längere Planungssicherheit der Veranstalter erreicht als auch die Auswahlentscheidung nicht mehr primär Straßenverkehrsrechtlich geprägt.“

Ergebnis: Die Berücksichtigung der im Antrag geforderten Kriterien wäre mit einem städtischen Veranstalter und / oder einer Vergabe durch ein städtisches Referat grundsätzlich möglich. Diese Variante scheidet jedoch aus, da die in Frage kommenden Referate aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Ausrichtung des Marathons zu übernehmen oder ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen.

2.3. Losverfahren

Als dritte Variante kommt die Durchführung eines Losverfahrens ohne die Prüfung der Verkehrskonzepte auf Qualität und Aussagekraft bezogen auf das Ausmaß der verkehrlichen Beeinträchtigung in Frage.

Das Losverfahren ist bereits in den aktuellen Richtlinien vorgesehen, wenn mehrere, gleich vertretbare Konzepte vorgelegt werden. Vor diesem Losentscheid ist bisher bei konkurrierenden Anträgen die Qualität und Aussagekraft der Verkehrskonzepte zu prüfen.

Das Losverfahren wird zudem bei der Vergabe der Konzerte auf dem Königsplatz praktiziert und ist dort seit Jahren etabliert.

Um das vom Verwaltungsgericht beschriebene Risiko einer Verdrängung des Marathons an die Randbereiche der Stadt und den damit verbundenen Verlust der Attraktivität der Veranstaltung entgegenzuwirken und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die tatsächlichen Unterschiede in der Streckenführung in Bezug auf die Verkehrsbeeinträchtigung immer geringer werden, könnten die Richtlinien entsprechend angepasst werden. Das bisherige Kriterium „Qualität und Aussagekraft der Verkehrskonzepte“ könnte durch das Los als entscheidendes Kriterium ersetzt werden.

Voraussetzungen, um am Losverfahren teilnehmen zu können:

Um am Auswahlverfahren durch Losentscheid teilnehmen zu können, müssen die Anträge entsprechend den zu veröffentlichten Voraussetzungen gestellt werden. Hierbei werden Vorgaben entsprechend des Prüfprogramms nach § 29 StVO gefordert, demnach etwa:

- ein Streckenkonzept,
- Einverständniserklärung des Eigentümers bei Nutzung von Privatflächen etc. Es kommt insoweit also nur auf die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit nach § 29 Abs. 2 StVO an.
- Zuverlässigkeit der Veranstaltenden
- Antragstellende müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie eine Marathonveranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis des Kreisverwaltungsreferates als Genehmigungsbehörde sicher durchführen können.
- Aus den einzureichenden Unterlagen muss sich die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit nach § 29 Abs. 2 StVO ergeben.

Weitere Ausführungen dazu sind der anliegenden Änderung der Veranstaltungsrichtlinien zu entnehmen.

Der Antrag und die notwendigen Nachweise müssen fristgerecht vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt und fehlende Unterlagen nicht nachgereicht werden.

Liegen mehrere, diesen veröffentlichten Voraussetzungen entsprechende und fristgerechte Anträge vor, entscheidet das Los. Dabei wird eine Reihenfolge gelost und der zuerst geloste Antrag auf Durchführung einer Marathon-Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO wird weiterbearbeitet. Der/die geloste Antragsteller*in kann das Los nicht weitergeben und muss der/die spätere Inhaber*in der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO sein. Wird vom Los kein Gebrauch gemacht, der Antrag zurückgenommen oder scheidet der/die Veranstalter*in aus anderen Gründen aus, kommt der/die nächstgezogene Antragsteller*in zum Zug.

Vorteil: Aufgrund dieser Änderung wären potenzielle Veranstaltende nicht mehr gezwungen, ein Konzept mit möglichst wenig verkehrlichen Beeinträchtigungen einzureichen, sondern könnten sich bei der Streckenfindung auf sportfachliche Aspekte und eine attraktive Strecke mit den entsprechenden Sehenswürdigkeiten konzentrieren.

Ergebnis: Mit Einführung des Losverfahrens kann aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats zumindest teilweise den geforderten Kriterien aus dem Antrag vom 19.05.2025 entsprochen werden, da durch den Wegfall des limitierenden Kriteriums der „Qualität und Aussagekraft des Verkehrskonzepts“ hinsichtlich der verkehrlichen Beeinträchtigung die Veranstaltenden bewusst sportfachliche Aspekte in den Vordergrund stellen sowie eine möglichst attraktive Strecke auswählen können, um möglichst viele Läufer*innen für die Veranstaltungen zu gewinnen.

3. Entscheidungsvorschlag

Aufgrund der oben dargestellten Optionen schlägt das KVR vor, die Auswahl des Marathons zukünftig im Losverfahren abzuwickeln (Variante 3).

Begründung:

Das bisherige Auswahlverfahren birgt große Risiken hinsichtlich der zukünftigen Attraktivität des Marathons und sollte deswegen entsprechend angepasst werden. Aufgrund der negativen Rückmeldung des RBS und des RAW kommt auch ein städtischer Veranstalter oder eine Durchführung durch ein städtisches Referat nicht in Frage, bei der die gewünschte Weiterentwicklung der Kriterien in Gänze möglich gewesen wäre.

Zusätzlich verringert das Losverfahren das Risiko, dass die Landeshauptstadt erneut in aufwendige und medienwirksame Gerichtsverfahren verwickelt wird, da das Kriterium „Qualität und Aussagekraft des Verkehrskonzepts“ in Bezug auf das Ausmaß der verkehrlichen Beeinträchtigungen wegfällt.

Darüber hinaus ist der Marathon mit einem hohen planerischen und finanziellen Aufwand verbunden. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Veranstaltenden schlägt das KVR vor, **zukünftig die Veranstalter*innen für den Marathon für drei, anstatt zwei Jahren auszuwählen**. Diese Dauer der Auswahl ist aus Sicht des KVR noch angemessen, insbesondere ist der Zeitraum mit drei Jahren in Hinblick auf einen möglichen Wechsel der Veranstalterschaft nicht übermäßig lang.

Weiterhin sollte nur ein Marathon in München pro Jahr durchgeführt werden. Aufgrund der dichten Bebauung in München in Verbindung mit den massiven verkehrlichen Beeinträchtigungen bei einer Marathonveranstaltung mit etwa 25.000 bis 30.000 Teilnehmenden für die Anwohner*innen, anderen Verkehrsteilnehmenden und die Münchner Bürger*innen insgesamt, ist verkehrlich nur die Durchführung eines einzelnen Marathons pro Jahr vertretbar. Darüber hinaus ist die Veranstaltungsdichte bei den vielen traditionellen (Groß-)Veranstaltungen (wie z.B. Konzerte am Königsplatz, Klassik am Odeonsplatz, Stadtgründungsfest etc.) im Jahresverlauf bereits sehr hoch. Deswegen könnten ohnehin kaum ein oder mehrere zusätzliche Wochenenden gefunden werden, an dem weitere Marathon-Veranstaltungen durchgeführt werden könnten, ohne andere traditionelle Veranstaltungen zu verdrängen.

Auch bei einem Losgewinn können auf Anforderung der Landeshauptstadt München Änderungen am eingereichten Streckenvorschlag vorgenommen werden. Die Strecken können sich auf Anforderung der Landeshauptstadt München auch innerhalb des Dreijahres-Rhythmus ändern.

Gemäß den aktuell noch gültigen Veranstaltungsrichtlinien wären bereits zum 31.01.2026 die genauen Voraussetzungen für die Antragsstellung im Internet unter www.muenchen.de für den Zeitraum 2027-2028 zu veröffentlichen gewesen. Da diese Veröffentlichung zeitlich vor der Befassung des Stadtrates mit dieser Beschlussvorlage gelegen hätte, hat das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen einer vorgelagerten Information darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Antragstellung für die Marathonveranstaltung nach entsprechender Stadtratsbefassung veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung 2026 können dementsprechend ab Veröffentlichung bis zum 30.04.2026 Anträge für die Marathon-Veranstaltungen 2027-2029 eingereicht werden.

Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.07.2025, werden demgemäß unter Abschnitt C, Punkt II. 8.3 nach der Überschrift „**Für die Durchführung einer Marathonveranstaltung gilt Folgendes:**“ wie folgt gefasst:

„In München kann, aufgrund der erheblichen verkehrlichen Auswirkungen, jährlich maximal eine Marathonveranstaltung zugelassen werden. Der Marathon kann dabei an einem Sonntag im Oktober, nach Beendigung des Oktoberfestes, stattfinden.“

*Um interessierten Veranstalter*innen möglichst frühzeitig Planungssicherheit geben zu können, wird die Durchführung des Marathons durch das Kreisverwaltungsreferat für jeweils **drei** aufeinanderfolgende Jahre durch eine Veranstalterin oder einen Veranstalter ermöglicht. Die genauen Voraussetzungen für die Antragstellung werden im Internet unter www.muenchen.de spätestens zum 31.01. des Vorjahres des **Dreijahreszeitraumes** veröffentlicht (im Jahr 2026 spätestens bis 28.02.2026 für die Jahre 2027 – 2029).*

*Die Veröffentlichung soll die Bedingung enthalten, dass eine Antragsstellung bis spätestens 31.03. (im Jahr 2026 bis zum 30.04.2026 für die Jahre 2027 – 2029) des vor dem jeweiligen **drei** Veranstaltungsjahren liegenden Jahres zu erfolgen hat. Zudem soll sie darauf hinweisen, dass später eingehende Anträge nur dann berücksichtigt werden können, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine sonstigen Anträge vorliegen.*

Aus den einzureichenden Unterlagen muss sich die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit nach § 29 Abs. 2 StVO ergeben. Sollte diese nicht nachgewiesen werden, kann der Antrag nicht weiter im Auswahlverfahren per Losentscheid berücksichtigt werden.

Die o.g. Veröffentlichung soll die einzureichenden Unterlagen genauer definieren.

Antragstellende müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie eine Marathonveranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis des Kreisverwaltungsreferates als Genehmigungsbehörde sicher durchführen können.

*Sollten bis zum genannten Termin mehrere den veröffentlichten Voraussetzungen entsprechende Anträge vorliegen, entscheidet das Los. Dabei wird eine Reihenfolge gelost und der zuerst geloste Antrag auf Durchführung einer Marathon-Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO weiter bearbeitet. Der/die geloste Antragsteller*in kann das Los nicht weitergeben und muss der/die spätere Inhaber*in der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO sein. Wird vom Los kein Gebrauch gemacht, der Antrag zurückgenommen oder scheidet der/die Antragsteller*in aus anderen Gründen aus, kommt der/die nächstgezogene Antragsteller*in zum Zug.“*

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant

- Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

5.1. Referat für Arbeit und Wirtschaft

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt, vgl. Ziffer 2.2.

5.2. Referat für Bildung und Sport

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt, vgl. Ziffer 2.2.

5.3. Mobilitätsreferat

Die Beschlussvorlage ist mit dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Das Mobilitätsreferat hat darauf hingewiesen, dass im Beschlusstext und im Auswahlverfahren klargestellt wird, dass auch bei einem Losgewinn auf Anforderung der Landeshauptstadt München im Nachgang Änderungen am eingereichten Streckenvorschlag vorgenommen werden müssen. Die Strecken müssen sich bei einer Vergabe für 3 Jahre innerhalb des Vergabeturnus ändern können. Vgl. hierzu Ziffer 3.

6. Anhörung Bezirksausschuss / Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gudrun Lux, für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Prävention haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der notwendigen lange andauernden Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist erforderlich, weil ansonsten keine Bedingungen veröffentlicht werden können und so der Marathon ab 2027 ggf. nicht durchgeführt werden könnte.

II. Antrag der Referentin

1. Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.07.2025, werden gemäß Anlage 1 geändert.
2. Sämtliche vorangegangenen Verfahrensregelungen zur Durchführung eines Marathons in München werden hiermit aufgehoben.
3. Im Übrigen wird dem Antrag Nr. 20-26 / A 05629 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 19.05.2025, eingegangen am 19.05.2025 nicht entsprochen. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05629 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
2. an das Referat für Bildung und Sport
3. an das Mobilitätsreferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen